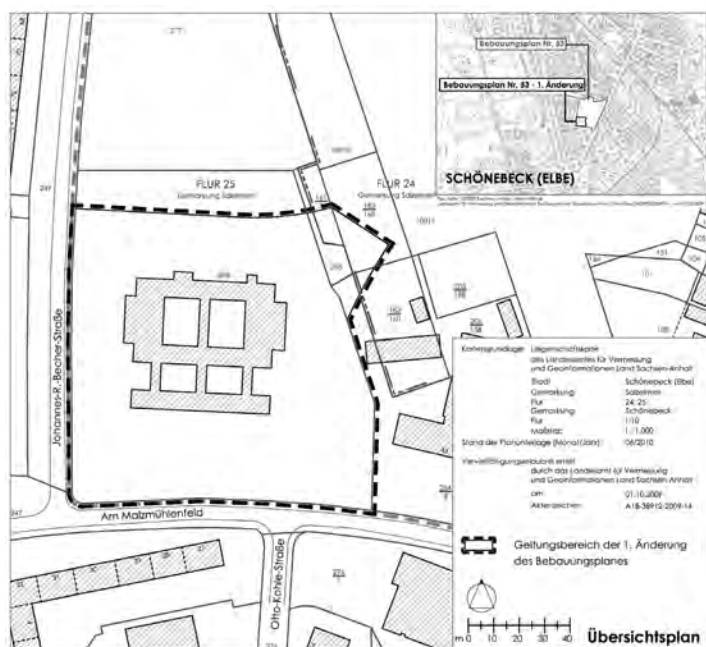


prüfbar wäre, in eine zudem weniger flächenintensive Nutzungsart umgewandelt, so dass hier keine neuen Umweltauswirkungen (die bisher noch keine Beachtung fanden) zu erwarten sind.

Die für den rechtskräftigen Gesamtbebauungsplan durchgeführte Vorprüfung ist auszugswise bezüglich der für die 1. Änderung zutreffenden Inhalte Teil der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“, die vollumfänglichen Ausarbeitungen dazu sind der Begründung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ in der rechtskräftigen Fassung zu entnehmen. Darüber hinaus ist die naturschutzfachliche Eingriffsregelung Bestandteil der Begründung zur 1. Änderung.

Den Plangeltungsbereich der 1. Änderung zeigt nachfolgende Darstellung.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ sowie die Begründung, inklusive aller v. g. umweltrelevanten Informationen, liegen in der Zeit vom 06.06.2017 bis 07.07.2017 im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

**montags** von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
**dienstags** von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
**mittwochs** von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
**donnerstags** von 08:00 - 12:00 Uhr  
**freitags** von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bzw. zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren wesentliche Auswirkungen öffentlich aus. Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ (Stand: 13.04.2017)
- Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ (Stand: 13.04.2017)
- Anlage: Nutzungsbeispiel

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: [stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de](mailto:stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 53 „Am Stadtfeld“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schönebeck (Elbe), den 28.05.2017

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**Einleitung des Verfahrens Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**2. Änderung**

Der Einleitungsbeschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe) wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch bekanntgegeben. Der Stadtrat

der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Einleitung des Verfahrens in seiner Sitzung vom 18.05.2017 zu (Beschluss Nr. 0423 / 2017).

Anlass des Verfahrens zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl-Straße“ ist der geplante komplette Neubau des NORMA-Marktes an der Tischlerstraße.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn-Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl-Straße“, 8. Änderung, geändert. Entsprechend der o.g. Zielsetzung ist im Geltungsbereich die gemischte Baufläche zum Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Handel zu ändern. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es handelt sich um die Flurstücke 75/2 und 5148/75 der Gemarkung Schönebeck (Elbe) in der Flur 1 mit einer Gesamtgröße von rund 4.100 m². Das Grundstück liegt sowohl an der Tischlerstraße als auch an der Zimmererstraße. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wird durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 28.05.2017

Knoblauch  
Oberbürgermeister

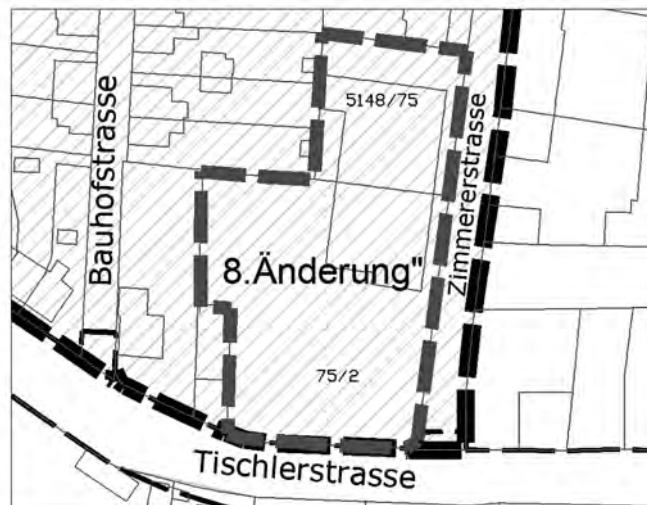
**Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**Einleitung des Verfahrens 8. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl- Straße“**

Der Einleitungsbeschluss der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl- Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch bekanntgegeben. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) stimmte der Einleitung des Bebauungsplanänderungsverfahrens in seiner Sitzung vom 18.05.2017 zu (Beschluss Nr. 0422/2017).

Anlass des Verfahrens zur Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister- Scholl-Straße“ ist der geplante komplette Neubau des NORMA-Marktes an der Tischlerstraße.

Auf Grund des Bebauungsplans ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es handelt sich um die Flurstücke 75/2 und 5148/75 der Gemarkung Schönebeck (Elbe) in der Flur 1 mit einer Gesamtgröße von rund 4.100 m². Das Grundstück liegt sowohl an der Tischlerstraße als auch an der Zimmererstraße.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wird durchgeführt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 28.05.2017

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17 - 19  
39164 Wanzleben



## Öffentliche Bekanntmachung

**Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

**„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“**

**-Ladung-**

**zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)\***

Im o.g. Bodenordnungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

**vom 28.08.2017 bis 08.09.2017**

im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte** (o.g. Adresse) während der üblichen Dienststunden

**Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr**  
**Di. 13:00-15:30 Uhr**

und bei der geeigneten Stelle **Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Am Gutshof 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld**

**Mo.-Fr. 08:00-16:00 Uhr**  
**Fr. 08:00-13:00 Uhr** aus.

Die Gelegenheit der Anhörung wird

**am 11.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**am 12.09.2017 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**und am 13.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Bürgerhaus in Zuchau, August-Bebel-Straße gegeben.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle werden zum Anhörungstermin anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen.

In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

Wolff  
Silke Wolff

\*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.